

## Pensionsstallvertrag

zwischen

Herrn Dr. med. vet. Stephen Eversfield, Gestüt Am Schlossgarten, Wickerbachmühle 3, 65239 Hochheim am Main, Telefon: +49-1776517678

(nachfolgend auch kurz Betreiber genannt)

und

(nachfolgend auch kurz Einsteller/in)

über die Einstellung von

(Name und Lebensnummer des Pferdes/ der Pferde) – siehe gesonderten Anhang

Ab dem: .....

in dem Stall des Betreibers zu den nachfolgenden Pensionsstallbedingungen.

Der Einsteller garantiert dem Betreiber zu, dass Er / Sie Eigentümer und Tierhalter des benannten Pferdes ist; Änderungen wird Er/Sie dem Betreiber unverzüglich mitteilen, wobei entsprechende Änderungen den Betreiber zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigen.

---

Es wird ein monatlich zu zahlendes Entgelt von-siehe Preisliste (<https://www.eversfield.de>), sowie die Zahlung einer einmaligen Verwaltungsgebühr von € 20,00 (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%) vereinbart. Der Vereinbarung liegt die jeweils aktuelle Preisliste (einzusehen auf der Homepage – [www.gestuet-am-schlossgarten.de](http://www.gestuet-am-schlossgarten.de)) zu Grunde. Ändern sich die Verhältnisse (z.B. die nichttragende Stute wird tragend, oder es kommt ein Fohlen derselben hinzu) so ändern sich die Preise entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats.

Verbleibt ein Fohlen nach dem Absetzen im Pensionsstall des Betreibers, schließen die Vertragsparteien diesbezüglich einen neuen Vertrag. Unterbleibt dies, gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend und gilt als Vergütung die jeweils aktuelle Vergütung nach der Preisliste als vereinbart.

Die Mindestvertragslaufzeit ist 4 Monate.

Der Einsteller erteilt dem Betreiber eine Einzugsermächtigung:

Kontoinhaber:

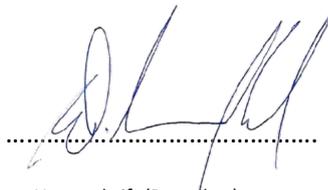
IBAN:

BIC:

Unterschrift Kontoinhaber:

.....

Datum



Unterschrift (Betreiber)

.....

Unterschrift (Einsteller)

## Pensionsstallbedingungen

1. Aufgenommen werden ausschließlich Zucht- und Aufzuchtperde, sowie Pferde „außer Training“.
2. Bei Einstellung ist dem Betreiber der Pferdepass zu übergeben. Es ist der Nachweis eines gültigen Virusabortimpfschutzes zu führen. (im 5.,7. und 9. Monat der Trächtigkeit, oder bei nicht tragenden Pferden, nach Grundimmunisierung mindestens 2 x jährlich, maximal alle 6 Monate, sofern das Pferd ein Alter > 9 Monate hat). Ist dies nicht der Fall, wird der Stallbetreiber die notwendigen Impfungen auf Rechnung des Besitzers veranlassen.
3. Alle Pferde sollten vor ihrer Ankunft im Betrieb auf ihren Antikörpergehalt gegen das die Equine Arteriitis Virus (EVA)- nur bei Zuchtpferden und gegen EIA (Equine Infektiöse Anämie) mittels Coggins-Tests untersucht werden. Das Untersuchungsergebnis ist vor der Überstellung des/der Pferde/s zu übermitteln. Wird dies versäumt, so behält sich der Betriebsinhaber vor, diese Untersuchung auf Kosten des Pferdebesitzers nachzuholen.
4. Das vereinbarte Entgelt ist jeweils monatlich im Nachhinein zum 1. Werktag eines jeden Monats eingehend bei dem Betreiber, nach Rechnungsstellung zu zahlen. Es erfolgt Lastschriftinzug.
5. Im vereinbarten Entgelt sind enthalten
  - die Fütterung
  - die Einstreu (mit Stroh) und Säuberung der Boxen, soweit genutzt
  - das Verbringen der Pferde auf Koppeln bzw. in Boxen, sofern die Pferde nicht im Außenbereich gehalten werden.
  - die Verständigung von Tierarzt und / oder Hufschmied bei Bedarf und Mitwirkung bei diesen.

Sonderwünsche für Fütterungen (Sonderfutter oder Zusatzfutter bei besonderem Bedarf oder auf Wunsch des Einstellers; Nachtwachen u.a.) müssen gesondert vereinbart und vergütet werden. Sind bestimmte Maßnahmen dringend geboten (z.B. Nachtwachen), gilt hier auch eine gesonderte Entgeltverpflichtung. Die Höhe richtet sich nach der Preistafel des Betreibers, mangels entsprechender Auflistung dort nach billigem Ermessen des Betreibers. Es besteht Einigkeit, dass es sich bei den Leistungen um notwendige Verwendungen im Sinne der Paragraphen 994 ff BGB handelt.
6. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
7. Der/Die Einsteller(in) hat eine zinslose Kautio in Höhe € 600.-, ohne MwSt.. je Pferd) zur Sicherung aller Ansprüche des Betreibers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Abwicklung zu zahlen; dem Einsteller steht es frei, die Kautio auch durch eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Finanzinstituts (Bank, Sparkasse, Volksbank oder Versicherung) zu erbringen. Der Betreiber hat ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd einschl.. eines eventuellen Fohlens.
8. Hufschmied und Tierarzt werden bei Bedarf direkt vom Betreiber im Auftrag und mit hiermit erteilter Vollmacht des Einstellers beauftragt. Die Kosten von Hufschmied und Tierarzt trägt der Einsteller. Diesem ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass der Betreiber in der Regel die Pferdegesundheit Rhein-Main-GmbH & Co. KG, der er selbst als Tierarzt angehört, beauftragt (Befreiung von § 181 BGB). Bei möglicherweise größeren Eingriffen (Operation,

evtl. Entscheidung zur Euthanasie) wird der Betreiber vorher nach Möglichkeit Rücksprache mit dem/der Einsteller/in nehmen (der von daher auch gehalten ist, seine Telefonnummern immer aktuell zu halten); ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich und Eilbedürftigkeit gegeben, entscheidet der Betreiber nach billigen Ermessen an Stelle des Einstellers.

Der Einsteller/in wird in Einzelfällen für die benannten Pferde das Rechte eingeräumt einen Tierarzt und Hufschmied ihrer Wahl hinzuzuziehen.

9. Der / Die Einsteller\*in haftet für alle durch ihre Pferde verursachten Schäden. Sie verpflichtet sich eine Tierhalterhaftpflichtversicherung unter Einschluss der Tierhütehafthpflicht zugunsten des Betreibers und seines Personals abzuschließen und nachzuweisen.
10. Die Haftung des Betreibers und seines Personals gegenüber der Einstellerin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sowie bei einem groben Verschulden des Betreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, für den der Betreiber einzustehen hat.  
Der Betreiber hat eine Versicherung gegen Obhutschäden abgeschlossen. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf € 25.000. Diese kann jedoch auf Wunsch im Einzelfall auf € 50.000, gegen Mehrkosten angehoben werden. Ist dies vom Einsteller gewünscht, ist dies schriftlich, unter Benennung der Pferdebezeichnung inkl.. Lebensnummer an den Betreiber mitzuteilen.
11. Der Anlieferungstermin des/der Pferde/s bitten der Betreiber zumindest zwei Tage vor dem gewünschten Termin mit dem Betriebsinhaber abzustimmen. Es wird dringend gebeten dafür Sorge zu tragen, dass eine Anlieferung in einem vorschriftsmäßig desinfizierten Transporter, in dem nur vorschriftsmäßig geimpfte Pferde transportiert werden, erfolgt.
12. Die Einstellerin/Der Einsteller versichert, dass das/die Pferd/e (älter als 9 Monate) ordnungsgemäß (auch gegen Virusabort) geimpft ist/sind. Mit Einlieferung des/der Pferde/s werden dem Betriebsinhaber der Pferdepass, sowie eine von einem Tierarzt unterzeichnete Bestätigung, dass am bisherigen Aufenthaltsort des/der Pferd(e) in den letzten zwölf Monaten keine Seuchen oder seuchenhaftes Verfohlen festgestellt worden sind und dass das/die Pferd(e) frei von Hautparasiten ist/sind, übergeben. Ebenso ist eine negatives PCR.- Ergebnis einer, nicht älter als 5 Tage vor Anlieferung entnommenen Probe (trockener Tupfer aus der Nase, oder Blutprobe) auf EHV1,4 vorzulegen. Pferde ohne Pass bzw. gültige Impfdokumentation werden vom Betriebsinhaber abgelehnt. Dementsprechend sind die Unterlagen vor Abladen des/der Pferd (e) vorzulegen.
13. Tragende Stuten werden im 8., 9. Und 10 Monat gegen Rota-Virus geimpft (sofern verfügbar). Im Sinne eines geschlossenen Bestandes abfohlender Stuten erklärt sich der Einsteller mit der Durchführung derselben auf seine Kosten einverstanden.
14. Zur Abfohlung anstehende Stuten nimmt der Betrieb nur bis zum 15.12. Des jeweiligen Vorjahres auf.
15. Der Stall - und Koppelbelegungsplan obliegt dem Betreiber
16. Die Betriebszeiten sind : Im Winter: 7:00 – 21:00 und in allen anderen Monaten: 7:00 – 22:00
17. Hunde können nach Absprache auf den Hof mitgebracht werden. Sie sind grundsätzlich auf dem Hofgelände an der Leine zu führen..

.....  
Einsteller/in

.....  
Betreiber

Hochheim den .....